

### Ethikbegutachtungen in der Ethnologie? Vorschlag für eine Positionierung der Deutschen Gesellschaft für Völkerkunde e.V.

In den letzten Jahren ist im deutschsprachigen Raum verstärkt über den Prozess von Ethikbegutachtungen in der Ethnologie sowie den Sozialwissenschaften im Allgemeinen diskutiert worden. Kennzeichnend für die fachliche Situation der Ethnologie in Deutschland ist dabei die *Abwesenheit eines verpflichtenden* institutionalisierten Begutachtungsprozesses, die den Forschenden große Freiheit bei der Gestaltung und Durchführung ihrer Forschungen einräumt. Vor dem Hintergrund eines solchen, für die Ethnologie momentan „zufriedenstellenden“ status quo verweisen Kritiker\_innen der institutionalisierten Ethikbegutachtung zumeist auf die Situation in den englischsprachigen Ländern. So ist beispielsweise in Nordamerika eine formalisierte Ethikbegutachtung bei *allen* Forschungen, die mit und an Menschen durchgeführt werden, obligatorisch und muss von allen Studierenden und Wissenschaftler\_innen, die eine ethnologische Forschung planen, durchlaufen werden. Problematisch ist hierbei, dass sich dieser Begutachtungsprozess stark an medizinisch-naturwissenschaftlichen Verfahren orientiert und exakte Angaben zur Methodik und der geplanten „Stichprobe“ einfordert. Dies wiederum widerspricht der ergebnisoffenen Herangehensweise ethnographischen Forschens, wo viele solcher Entscheidungen üblicherweise erst im Forschungsprozess getroffen werden. Ethnolog\_innen empfinden solche Begutachtungsverfahren daher als eine drastische Beschränkung der Freiheit von Forschung und als eine problematische Regulierung ihrer Arbeit, die zudem den theoretischen und methodologischen Grundlagen des Fachs konträr gegenübersteht. Verstärkt wird diese Wahrnehmung

dadurch, dass bei jeglichen Änderungen am Forschungsdesign eine weitere Überprüfung des modifizierten Forschungsablaufs durch die zuständige Ethikkommission (in den USA: *Institutional Review Boards*) erforderlich wird, bevor die Erlaubnis zur Fortführung der Feldforschung erteilt wird.

Trotz solcher kritischen Vorbehalte werden jedoch auch im deutschsprachigen Raum zunehmend Stimmen laut, die sich für eine fachlich basierte – wenn auch prinzipiell *freiwillige* – Ethikbegutachtung im Bereich ethnologischer Forschungen aussprechen. Diese Stimmen verweisen auf die Tatsache, dass in zahlreichen internationalen, aber auch interdisziplinären, Forschungskontexten sowie bei einer steigenden Zahl internationaler Fachzeitschriften und Förderorganisationen (z.B. der EU) der Nachweis eines positiven Ethikvotums verlangt wird. Wenn Ethnolog\_innen in dieser Situation den Prozess der Ethikbegutachtung bei einer Ethikkommission – entweder an ihrer Heimatinstitution oder in einem anderen Zusammenhang – initiieren, sind diese Kommissionen meist interdisziplinär zusammengesetzt und berücksichtigen die spezifischen Bedingungen ethnographischen Forschens *nicht* (adäquat). Des Weiteren werfen veränderte Forschungssettings (wie z.B. soziale Medien) sowie die damit einhergehenden Debatten über verantwortungsvolles Forschen neue Herausforderungen auf, wie sich Ethnolog\_innen und andere Sozialwissenschaftler\_innen in Bezug auf „Informant\_innenschutz“ und „ownership von Daten“ positionieren können. Schließlich haben Forschungsfördereinrichtungen ein zunehmendes Interesse daran, forschungsethische Standards und Prüfverfahren in

einem größeren Ausmaß als bisher auch in den Sozialwissenschaften zu etablieren, um hierüber den verschiedenen Ansprüchen „guten wissenschaftlichen Arbeitens“ Genüge zu leisten. Besonders intensiv wurden solche Fragen zuletzt im Rahmen von zwei Workshops diskutiert, zu denen die DFG in den Jahren 2015 und 2016 Vertreter\_innen aus den Sozialwissenschaften und deren Fachgesellschaften (u.a. Soziologie, Ethnologie, Erziehungswissenschaften) eingeladen hat. Ein wichtiges Ergebnis dieser beiden Workshops war, dass die Ethikbegutachtung von Forschungsanträgen bei der DFG auch in Zukunft nur bei einem sehr geringen Prozentsatz der Anträge erforderlich sein wird und durch lokale Ethikkommissionen (z.B. an den Heimatuniversitäten der Antragsteller\_innen) erfolgen soll.

Vor dem Hintergrund dieser unterschiedlichen Entwicklungen sieht der DGV-Vorstand den Bedarf für ein Vorgehen, das sich in Bezug auf die wachsenden Anforderungen an den Nachweis von Ethikvoten in der Ethnologie positioniert und gleichzeitig sicherstellt, dass institutionalisierte Ethikbegutachtungen die disziplinären Besonderheiten des Fachs berücksichtigen. Wir schlagen daher ein Verfahren vor, das die Ethikbegutachtung von Forschungsanträgen aus der Ethnologie – die auch in Zukunft *nur bei Bedarf* und über *lokale Ethikkommissionen* erfolgen sollte – stärker auf die Bedingungen unseres Fachs zuschneidet. In den letzten beiden Jahren haben wir in unterschiedlichen Zusammenhängen – z.B. beim Treffen der Institutsleiter\_innen in Bonn im Juni 2016 sowie einem Treffen „neuberufener“ Ethnolog\_innen in Leipzig im Juli 2016 (vgl. Beitrag in diesen Mitteilungen) – Diskussionen über mögliche Haltungen zur Ethikbegutachtung initiiert. Des Weiteren haben wir, der Anregung aus einem dieser Treffen folgend, eine Umfrage zu Erfahrungen mit der Praxis von Ethikbegutachtungen an ethnologischen Instituten in Deutschland und Österreich durchgeführt, deren Ergebnisse unten tabel-

larisch aufgelistet sind. Insgesamt wird aus dieser Befragung deutlich, dass der Bedarf an einer fachspezifischen Begutachtung an den ethnologischen Instituten wächst und die lokalen Ethikkommissionen – die häufig *nicht* in den Fachbereichen bzw. Fakultäten der entsprechenden Institute angesiedelt sind – die fachlichen Bedürfnisse der Ethnologie mehrheitlich nicht berücksichtigen. Des Weiteren lesen wir aus der Umfrage sowie aus den o.g. Diskussionen heraus, dass die Freiwilligkeit von Ethikbegutachtungen innerhalb der Ethnologie favorisiert wird und dass eine Reflexion über die ethischen Dimensionen ethnologischer Forschung auch weiterhin vor allem auf fachlicher Ebene (z.B. in Lehrveranstaltungen, Colloquien, Workshops) stattfinden soll.

Dem hier erhobenen Stimmungsbild folgend wird der DGV-Vorstand bei der Mitgliederversammlung in Berlin am 6. Oktober 2017 den Vorschlag einbringen, dass eine Arbeitsgruppe eingesetzt wird, die einen Entwurf für eine „Richtlinie“ zur Begutachtung von ethnologischen Forschungsanträgen durch lokale Ethikkommissionen erarbeiten soll. Diese Richtlinie soll auf die in der Frankfurter Erklärung zur Ethik formulierten Anregungen „zur differenzierten Auseinandersetzung mit ethischen Dilemmata der ethnographischen Tätigkeit“ (<http://www.dgv-net.de/dgv/ethik/>) verweisen und stets im Zusammenhang mit dieser Erklärung angewendet werden. Der sodann ausgearbeitete Entwurf soll bei der DGV-Mitgliederversammlung 2019 zur Diskussion und Abstimmung eingebracht werden.

Wir hoffen, dass das von uns vorgeschlagene Vorgehen die Zustimmung vieler Mitglieder findet, um gerade auch jüngeren Wissenschaftler\_innen, die zunehmend auf den Nachweis eines Ethikvotums angewiesen sind, einen fachlich angemessenen Begutachtungsprozess an ihren Heimatinstitutionen zu ermöglichen. Im Rahmen der DGV-Tagung 2017 wird es zudem ein Plenum geben, das die Erfahrungen mit Prozessen

der Ethikbegutachtung auf internationaler Ebene reflektieren und damit die Grundlage für eine kritische Auseinandersetzung mit diesem Thema im Rahmen der DGV-Mitgliederversammlung schaffen wird. Für eine weiterführende Befassung mit dem Thema Ethikbegutachtungen in der Ethnologie bzw. den Sozialwissenschaften verweisen wir schließlich auf drei rezent erschienene Texte, die sich mit diesem Thema explizit befasst haben:

Engel, Ulf, Claudia Gebauer & Anna Hüncke (eds.) (2015): Notes from Within and Without – Research Permits Between Requirements and “Realities”. *Working Papers of the Priority Programme 1448 of the German Research Foundation “Adaptation and Creativity in Africa: Technologies and Significations in the Making of Order and Disorder”*, Nr. 16.

Kämper, Eckard 2016. Risiken sozialwissenschaftlicher Forschung? Forschungsethik, Datenschutz und Schutz von Persönlichkeitsrechten in den Sozial- und Verhaltenswissenschaften. *RatSWD Working Paper Series 255*. [https://www.ratswd.de/dl/RatSWD\\_WP\\_255.pdf](https://www.ratswd.de/dl/RatSWD_WP_255.pdf)

Unger, Hella von, Hansjörg Dilger & Michael Schönhuth (2016): Ethikbegutachtung in der sozial- und kulturwissenschaftlichen Forschung? Ein Debattenbeitrag aus soziologischer und ethnologischer Sicht. *Forum: Qualitative Sozialforschung / Qualitative Social Research*, Nr. 17 (3) Art. 20. <http://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/2719>

## Umfrage zu Erfahrungen mit Ethikbegutachtungen an Instituten für Ethnologie bzw. Sozial- und Kulturanthropologie in Deutschland und Österreich (n= 18)

	Ja	Nein
Gibt es an Ihrem Institut Erfahrungen mit Ethikgenehmigungsprozessen bei der Beantragung von Forschungsprojekten? • Wenn ja, war dies: <b>obligatorisch: 10                      freiwillig: 1</b>	11	7
Gibt es an Ihrer Universität eine Ethikkommission?	14	4
Falls ja, wurden Forschungsprojekte Ihres Instituts dort bereits begutachtet?	8	9
Falls ja, berücksichtigen diese intrauniversitären Begutachtungen die besonderen Arbeitsweisen ethnologischer Forschung? <sup>1</sup>	3	6
<p><b>Falls ja, wo an Ihrer Universität ist diese Ethikkommission angesiedelt?</b>            Zentrale Kommission, z.B. Präsidialkommission (3, eine davon im Aufbau)            Zentral auf der Ebene der Max-Planck-Gesellschaft (1)            Fachbereich Erziehungswissenschaften und Psychologie (1)            Medizinische Fakultät (4)            Naturwissenschaftliche Sektion (1)            Medizinische Fakultät, Fak. für Pädagogik und Psychologie sowie an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät (zu der die Ethnologie nicht gehört) (1)            Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (1)            Verschiedene Fachbereiche (1)            Fakultät für Geisteswissenschaften (1)            Mehrere Kommissionen, Österreichische Akademie der Wissenschaften, sowie Institut für Sozialanthropologie (1)</p>		
<p><b>Freikommentare: Welche wichtigen Erfahrungen und Aspekte möchten Sie außerdem in Bezug auf das Thema Ethik bzw. Ethikbegutachtung hervorheben?</b></p>		
<p>„Die Ordnung der Ethikkommission unserer Universität sieht vor, dass lediglich Versuche an Menschen oder Tieren behandelt werden. Auf Antrag können auch andere Vorhaben der Ethikkommission vorgelegt werden, wenn etwa eine Förderorganisation eine Unbedenklichkeitserklärung verlangt. Aus Erfahrungen von Kollegen weiß ich, dass der Prozess in der Kommission sehr ernst genommen wird.“</p>		

<sup>1</sup> Die Diskrepanz der hier gegebenen Antwortzahlen zur vorherigen Frage ist darin begründet, dass es an einer der Universitäten zwar eine Ethikkommission gibt, die die Besonderheiten ethnologischer Forschung berücksichtigt, das betreffende Institut dort aber noch keinen eigenen Antrag zur Begutachtung eingereicht hat.

„Erfahrungen mit der Anforderung an den Nachweis einer ethical clearance gibt es an unserem Institut mehrfach: z.B. bei Einreichen von Forschungsanträgen (insbesondere EU), Forschen in interdisziplinären und bestimmten internationalen Zusammenhängen, Publikation in internationalen Zeitschriften. Für solche Fälle ist es wichtig, eine Ethikgenehmigung einholen zu können, die die methodologischen und epistemologischen Grundlagen unseres Fachs respektiert und zum Maßstab ihrer Begutachtung macht (d.h. zum Beispiel **keine** a priori-Festlegung von ForschungsteilnehmerInnen oder standardisierte Einverständniserklärung).

Fachbezogene Ethikbegutachtungen können und sollten an den Universitäten selbst geregelt werden, doch sollte der Fachverband hier entsprechend proaktiv tätig werden und eine Debatte unterstützen, dass universitäre Ethikkommissionen fachspezifische Bedürfnisse & Anliegen in der Begutachtung von Forschungsanträgen berücksichtigen. Des Weiteren sollte sich die DGV verstärkt dafür einsetzen, dass Ethikbegutachtungen immer **freiwillig** bleiben.“

„Ich halte das Thema für sehr wichtig und stelle fest, dass die internationalen Ausschreibungen immer mehr Vorgaben machen. Daher ist es wichtig, dass die EthnologInnen sich über ihre Probleme, Anliegen und Prioritäten verständigen.“

„Es gibt Erfahrungen mit obligatorischen Ethikgenehmigungsprozessen im Falle von zwei Projekten, für die EU-Gelder beantragt wurden. Besondere Arbeitsweisen ethn. Forschung werden eher nicht berücksichtigt: Es werden „bei Forschungen mit Menschen“ Informed-Consent-Formulare und Datenschutzstandards erwartet, die den Forschungsansätzen der Ethnologie nicht entsprechen. Es besteht die Bereitschaft, diese Anforderungen dann zu verhandeln, das ist aber extrem aufwändig und erfolgt immer auf der Folie der Forschungsprogramme von Public Health und empirischer Sozialforschung als normativer Bezugspunkt.

Aus meiner Sicht wäre es wichtig, dass die ethnologischen Fachgesellschaften sowohl im deutschsprachigen Bereich als auch auf der europäischen Ebene formale Erklärungen und Grundsätze ausarbeiten, die auf die Anforderungen einer Ethik-Erklärung durch die EU und andere Drittmittelgeber reagieren, die Fachspezifik herausarbeiten, den ethisch verantwortlichen Umgang aus Fachperspektive skizzieren und Besonderheiten ethnologischer Forschung verständlich machen. Neuralgische Punkte wären etwa: Forschung mit Menschen, die nicht lesen und schreiben können, prozessoffene Forschung, die nicht vorab festlegen kann, mit wem geredet wird; im Datenschutzbereich: dass ethnologische Daten nicht nach drei Jahren gelöscht werden, usw. Diese durch die fachwissenschaftlichen Verbände autorisierten Erklärungen sollten auf Deutsch und Englisch zur Verfügung gestellt werden und könnten dann von allen verwendet werden, die momentan noch primär im Kontext von EU-Forschung, mit dem Ansinnen, ethische Unbedenklichkeitserklärungen zu produzieren, konfrontiert sind. Je besser wir hier argumentieren und unsere spezifischen Erkenntnistheorien, Methodologien und Forschungsansätze kenntlich machen, desto stärker minimieren wir die Gefahr, unter die mächtigen Forschungslogiken etwa von Public Health und klinischer Forschung subsumiert zu werden. Gegenwärtig schätze ich genau diese Gefahr jedoch als sehr hoch ein.“

„Wir sollten uns als Fach darum bemühen, dass ein flexibler Aushandlungsprozess mit den ForschungsteilnehmerInnen in den konkreten Feldforschungssituationen ermöglicht wird, anstatt eines formalisierten Verfahrens, bei dem Unbeteiligte (z.B. Kommissionsmitglieder, aber auch KollegInnen, die mit anderen Methoden und in anderen Regionen arbeiten) ihr Urteil abgeben. Ethisch verantwortungsvolles Verhalten kann im Rahmen qualitativer Methoden in den seltensten Fällen im Voraus gesichert werden, vielmehr geht es darum, das diesbezügliche Bewusstsein und Verantwortungsgefühl der Akteure zu stärken, wie in der DGV-Ethikerklärung geschehen. Keinesfalls sollten wir als FachvertreterInnen in vorseilendem Gehorsam unsinnige Formalisierungen unterstützen, welche den unser Fach auszeichnenden Ansätzen nicht gemäß sind.“

„In den Ländern des Globalen Südens lässt sich m.E. nur noch ausnahmsweise ohne eine dort vorgenommene „ethical clearance“ forschen und dafür müssten die deutschen Universitäten eigene Verfahren einführen.“

„Seit dem WiSe 2015\_16 existiert an der geisteswissenschaftlichen Fakultät unserer Universität eine Ethikkommission (EKGW). In der Vorbereitung und Ausarbeitung der Geschäftsordnung sowie der Richtlinien war eine Vertreterin der Ethnologie beteiligt. Ein Ethnologe ist stellvertretendes Mitglied der Kommission. Sowohl Geschäftsordnung (§3) wie auch Richtlinien (5) verweisen auf die Ethikrichtlinien der jeweiligen Fachvereinigungen als Grundlage einer Beurteilung. Ergänzende bzw. facherspezifische Bestimmungen wurden berücksichtigt, die u.a. ein Abweichen von den erforderlichen Unterlagen ermöglichen. So kann u.a. bei langfristiger Teilnehmender Beobachtung auf das Formular zur Einwilligung verzichtet bzw. allgemeiner gehalten werden. Die Empfehlungen der Fachvereinigungen sind dann Anträgen auszugsweise beizulegen.“

„Bei einem Projekt war die Ethikbegutachtung sinnvoll (trotz einiger sinnbefreiter Formalia), bei den Inhalten anderer Projekte ist sie jedoch kaum nachvollziehbar und führt zu Irritationen und Frustrationen seitens der Projektleiter.“

„Erfahrungen mit Ethikgenehmigungsprozessen wurden gemacht als Anforderung der aufnehmenden und für die Erteilung einer Forschungsgenehmigung verantwortlichen Universitäten in den Forschungsländern. Wir erarbeiten gerade Fragebögen und Leitfäden zu (Sicherheits- und Gesundheits)-Risiken, mit denen Studierende/Promovierende während ihrer Forschung konfrontiert werden können. Parallel hierzu entsteht ein Leitfaden und Fragebogen zur Reflexion möglicher ethischer Dilemmata während der Forschung. Der rechtliche Status dieser Dokumente ist allerdings unklar...“

„Wir müssten „ethical clearances“ bisher nur für EU-Projekte (Marie Curie, ERC-Grant) vorlegen. Als das bei einem Marie Curie Fellowship zum ersten Mal erforderlich war, gab es nur die Ethikkommission der Medizin. Diese „clearance“ hat zwar 500 Euro gekostet, war aber nicht zu gebrauchen, weil eigentlich nur gesagt wurde, dass die Kommission unser Projekt nicht beurteilen kann. Daraufhin haben wir uns an die Ethikkommission der DGV gewandt, und Annette Hornbacher hat netterweise jeweils ein kurzes „ethical appraisal“ geschrieben, das in Brüssel akzeptiert wurde.

Die jetzt bestehenden Kommissionen an unserer Universität helfen uns auch nicht weiter, weil sie von einer völlig anderen Methodologie ausgehen. Eigentlich würde nur eine eigene Kommission der Ethnologie von Nutzen sein. Zum Glück verlangen bisher nur die wenigsten Förderinstitutionen eine clearance.“

„Die im Fragebogen implizit ausgedrückte Vermutung, dass die Arbeitsweisen ethnologischer Forschung nicht ausreichend berücksichtigt werden, möchten wir nach Erfahrungen mit KollegInnen im Ausland – etwa bei einem Meeting des WCAA [World Council of Anthropological Associations] diskutiert – unterstreichen und begrüßen das Engagement der DGV diesbezüglich.“

„Notwendigkeit, die Spezifität ethnolog. Forschung im Rahmen von Ethikgenehmigungsprozessen zu berücksichtigen.“

„Zwei Themen, die besondere Aufmerksamkeit erfahren, sind:

- Informed consent
- Umgang mit Forschungsdaten“

„Im Moment wird das Thema an unserer Universität v.a. in Bezug auf „Zivilklauseln“ (Verpflichtung auf friedensbezogene Forschung bzw. grundsätzliche Ablehnung von Forschung, die militärische Zwecke unmittelbar oder mittelbar unterstützt) [diskutiert?].“

„Ethik-Begutachtung (nach Standards von Forschungsförderungs-Einrichtungen, z.B. EU) ist nur EIN wichtiges Thema. Ebenso wichtig sind Fragen der „Research Integrity und „best practice“, z.B. Anonymität der Beforschten, Plagiatsrisiko, u.a.m., deren Beachtung eher aus den research communities heraus (zu Recht) gefordert wird als dass sie top down seitens der Forschungsförderer verlangt werden.“